



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 08.12.2023

Öffentlich einsehbar bis: 08.02.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003402

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil

Gerichtlicher Entscheid gegen HMB Handels- & Dienstleistungs AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

HMB Handels- & Dienstleistungs AG
CHE-103.834.918
Werkstrasse 43
8630 Rüti ZH

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. ...

2. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin angeordnet und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesuchsgegnerin

- ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 707 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 718 Abs. 3 OR) sowie

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 718 Abs. 4 OR).

4. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung eines Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur

das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung eines Mangels während des Laufs der Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren wird daraufhin infolge Gegenstandslosigkeit durch eine Verfügung des Gerichts beendet.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach der Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesuchsgegnerin stünde es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. ...

Geschäftsnummer: EO230033-E

Entscheiddatum: 20.11.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Hinwil

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Hinwil,
Gerichtshausstrasse 12,
8340 Hinwil

Bemerkungen:

Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensakten am Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, eingesehen werden können.